

Amtliches Mitteilungsblatt



Der Präsident

Satzung

zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Veranstaltungen der Beruflichen Weiterbildung der Humboldt-Universität zu Berlin (Hochschulbereich); im Folgenden HU genannt

– Gebührensatzung Berufliche Weiterbildung –

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Satz und Vertrieb: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Nr. 22 / 2006

15. Jahrgang / 31. März 2006

Satzung

zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Veranstaltungen der Beruflichen Weiterbildung der Humboldt-Universität zu Berlin (Hochschulbereich); im Folgenden HU genannt – Gebührensatzung Berufliche Weiterbildung –

Auf der Grundlage des § 2 (8) Satz 1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 2003 (GVBl. 9/2003, S. 82), zuletzt geändert durch das 10. Gesetz zur Änderung des BerlHG vom 21. April 2005 (GVBl. 14/2005, S. 254) sowie der §§ 3 (1) Ziffer 7 und 5 (1) Ziffer 12 der Vorläufigen Verfassung der HU in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 2005 (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 5/2005) hat das Kuratorium am 13. Januar 2006 auf Vorschlag des Akademischen Senates vom 20. Dezember 2005 die nachstehende Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Veranstaltungen der Beruflichen Weiterbildung der Humboldt-Universität zu Berlin (Hochschulbereich) – Gebührensatzung Berufliche Weiterbildung – beschlossen:¹

§ 1 Geltungsbereich/Begriffsbestimmung

(1) Diese Satzung regelt die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Veranstaltungen der Beruflichen Weiterbildung.

(2) Veranstaltungen der Beruflichen Weiterbildung sind Angebote der HU zur beruflichen Weiterbildung von

- Mitgliedern der HU im Hochschulbereich und
- anderen Interessenten.

§ 2 Gebührenrahmen/Gebührenhöhe/Gebührenfestsetzung/Gebührenwegfall/Verwendung

(1) Der Gebührenrahmen für eine Unterrichtsstunde (45 Minuten) beträgt mindestens 1,25 EUR und höchstens 50,00 EUR.

(2) Die Festsetzung der Gebührenhöhe ist abhängig von der Dauer der Veranstaltung, der geplanten Teilnehmerzahl, der Anzahl der beteiligten Dozentinnen/Dozenten, der mit den Dozentinnen/Dozenten vereinbarten Honorare, der eingesetzten Technik und Unterrichtsmittel, einer Verwaltungs- und Raumkostenpauschale sowie den Gebühren und Entgelten anderer Anbieter.

Die wirtschaftliche und soziale Situation der Betroffenen wird im Rahmen der Ermäßigungstatbestände des § 3 (2) berücksichtigt.

(3) Die Höhe der Gebühren wird von der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten festgesetzt, die/der zugleich Beauftragte/Beauftragter für den Haushalt gem. § 9 LHO ist.

(4) Die Erhebung von Gebühren kann entfallen bei Veranstaltungen,

- deren Durchführung im besonderen Interesse der HU liegt,
- die auf der Grundlage von Kooperationsverträgen der HU durchgeführt werden.

Über den Gebührenwegfall entscheidet die Vizepräsidentin/der Vizepräsident, die/der zugleich Beauftragte/Beauftragter für den Haushalt gem. § 9 LHO ist.

(5) Die eingenommenen Gebühren sind ausschließlich zur Finanzierung der beruflichen Weiterbildung zu verwenden (Zweckbindung).

§ 3 Befreiung/Ermäßigung/Kostenausgleich/Fälligkeit/Rücktritt/Erstattung

(1) Von der Gebührenzahlung sind befreit:

- Personen, die in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zur HU stehen
- an der HU mit einem Privat-Arbeitsvertrag Tätige zur Berufsausbildung an der HU Beschäftigte
- im Rahmen von ABM an der HU Tätige
- an der HU als Praktikantinnen/Praktikanten Tätige
- Promotionsstudentinnen und -studenten der HU,
- Postdoktorandinnen und -doktoranden der HU.

Ein den Status dokumentierender Nachweis kann durch die Berufliche Weiterbildung verlangt werden.

¹ Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 17. März 2006.

(2) Eine um 50 % ermäßigte Gebühr zahlen:

- Altersrentnerinnen/-rentner und Pensionäre, deren letzte Arbeitsstelle die HU war
- ALG-I- und ALG-II-Empfängerinnen/Empfänger
- Wehr-, Zivildienst-, FÖJ-, FSJ- und FKJ-Leistende
- Schülerinnen/Schüler, Auszubildende und Studierende

Die Berechtigung zur Inanspruchnahme einer Ermäßigung ist zusammen mit der Anmeldung zur Weiterbildungsveranstaltung in geeigneter Weise zu belegen.

(3) Sofern mit der Charité – Universitätsmedizin Berlin, Dienststellen, Unternehmen, Vereinen, Verbänden oder anderen Einrichtungen ein Kostenausgleich vereinbart wurde, entfällt die Pflicht zur individuellen Gebührentrichtung durch die Teilnehmerin/den Teilnehmer.

(4) Die Gebühr ist eine Woche vor Beginn der Veranstaltung bzw. Veranstaltungsreihe fällig.

(5) Im Falle eines Rücktritts bis zu einer Woche vor Beginn der Veranstaltung bzw. Veranstaltungsreihe entfällt die Zahlungspflicht. Bereits gezahlte Gebühren werden erstattet. Im Falle eines späteren Rücktritts bzw. Nichterscheins verbleibt es bei der Zahlungspflicht, sofern nicht die Einladung ausnahmsweise erst in der Woche vor Beginn der Veranstaltung bzw. Veranstaltungsreihe zugeht. Bei Nachweis der Arbeitsunfähigkeit oder Kindererkrankung werden auf Antrag 50 % der Kosten zurückerstattet.

(6) Personen, die nach Abs. 1 von der Gebührenzahlung befreit sind, haben in Fällen des Abs. 5 Satz 3 50 % der vollen Gebühr zu zahlen. Bei Nachweis von Arbeitsunfähigkeit, Freistellung zur Betreuung eines erkrankten Kindes oder sonstigen wichtigen Gründen, die zum Fernbleiben vom Dienst berechtigen, entfällt die Zahlungspflicht.

(7) Soweit Veranstaltungen zum geplanten Termin nicht stattfinden, entfällt die Zahlungspflicht. Bereits gezahlte Gebühren werden erstattet.

§ 4 Inkrafttreten/Änderung von Rechtsvorschriften

(1) Die Gebührensatzung Berufliche Weiterbildung tritt am 01. April 2006 in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die »Satzung zur Erhebung von Entgelten für die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen der Humboldt-Universität zu Berlin (Hochschulbereich)« vom 25. Januar 2002 (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 18/2002) wie folgt geändert:

- Die Überschrift erhält folgende Fassung: »Satzung zur Erhebung von Entgelten für die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen der Humboldt-Universität zu Berlin (Hochschulbereich) mit Ausnahme der Veranstaltungen der Beruflichen Weiterbildung«

- In § 1 (1) wird vor dem Wort »Weiterbildungsveranstaltungen« das Wort »wissenschaftliche« eingefügt. Außerdem wird an § 1 (1) folgender Satz angefügt: »Die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Veranstaltungen der Beruflichen Weiterbildung ist in einer gesonderten Satzung geregelt.«

- § 1 (3) Ziffer 3 wird gestrichen.